



# EINLADUNG UND TAGESORDNUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

inklusive

## KURZBERICHT 2010/11

Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2010/11

***crop.*** ***energies***  
creative regeneration of power

Mitglied der Gruppe SÜDZUCKER



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung</b>	<b>3</b>
I. Tagesordnung	4
II. Vorschläge zur Beschlussfassung	5
III. Bericht an die Hauptversammlung	17
IV. Weitere Angaben zur Einberufung	24
V. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung	31
VI. Anfahrt	32
<b>Kurzbericht 2010/11</b>	<b>34</b>
– Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2010/11 –	
Vorwort des Vorstands	34
Konzernabschluss, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	39
Konzernumsatz und Ergebnis	39
Finanzierungsrechnung	41
Bilanzstruktur	42
Vorschlag zur Gewinnverwendung	43
Aufsichtsrat und Vorstand	44
Prognosebericht	45
Konzernzahlenübersicht	46

**Einladung und Tagesordnung  
zur**

## **ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG**

**am Dienstag, 19. Juli 2011, 10:00 Uhr**

**der**

# **CropEnergies AG Mannheim**

**im Congress Center Rosengarten,  
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim**

Wertpapier-Kenn-Nr. A0LAUP  
ISIN DE 000A0LAUP1

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 19. Juli 2011, 10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, stattfindenden

## **ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

## **I. TAGESORDNUNG**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2010/11, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2010/11 und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/11
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/11
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011/12
6. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung
7. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- bzw. Wandelgenussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen (mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses) sowie Schaffung eines bedingten Kapitals mit Satzungsänderung
8. Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss

## II. VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

### TOP 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2010/11, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2010/11 und des Berichts des Aufsichtsrats:**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2011 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

### TOP 2

**Verwendung des Bilanzgewinns:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Crop-Energies AG für das Geschäftsjahr 2010/2011 von 12.831.531,37 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,15 € je Aktie auf 85.000.000 Stückaktien	12.750.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	81.531,37 €
<hr/>	
Bilanzgewinn	12.831.531,37 €

Die Dividende wird am 20. Juli 2011 ausgezahlt.

### TOP 3

**Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/11:**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/11 Entlastung zu erteilen.

### TOP 4

**Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/11:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/11 Entlastung zu erteilen.

## TOP 5

### **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011/12:**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011/12 zu bestellen.

## TOP 6

### **Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung:**

Um den Handlungsspielraum der Gesellschaft im Hinblick auf etwaige Kapitalerhöhungen zu erweitern, insbesondere um die Flexibilität des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen zu erhöhen und eine Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu ermöglichen, soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von 15.000.000 € – das entspricht rund 18 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals – geschaffen werden. Das bestehende genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 3 der Satzung) wurde nicht in Anspruch genommen; die entsprechende Ermächtigung läuft nur noch bis zum 28. August 2011. Sie soll deshalb durch das neue genehmigte Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Das genehmigte Kapital in § 4 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des in lit. b nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals 2011 aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011).

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung im

Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern steht.

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG) zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung, noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung, unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011 zu ändern.

c) § 4 der Satzung wird in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

*„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 15.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011).*

*Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.*

*Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG) zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit*

*Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.*

*Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.*

*Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.*

*Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.*

*Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011 zu ändern."*

## **TOP 7**

**Ermächtigung zur Ausgabe von Options- bzw. Wandelgenussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen (mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses) sowie Schaffung eines bedingten Kapitals mit Satzungsänderung:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juli 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genusssscheine zu begeben. Den Genuss-

scheinen können Inhaberoptionscheine beigelegt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden. Die Options- bzw. Wandlungsrechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen, Aktien der Gesellschaft zu beziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juli 2016 anstelle von oder neben Genussscheinen einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit einer festen Laufzeit von längstens 10 Jahren oder mit unbegrenzter Laufzeit zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte sowie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen darf insgesamt 150.000.000 € nicht übersteigen. Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 15.000.000 € ausgegeben werden.

Die Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen, im Folgenden auch zusammenfassend „Teilschuldverschreibungen“ und zusammen mit Genussscheinen auch „Teilrechte“ genannt) können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen können auch durch verbundene Unternehmen der Gesellschaft begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und die Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten sicherzustellen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsgenussscheinen bzw. Optionsschuldverschreibungen werden jedem Genussschein bzw. jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand

mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilrechte zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsgenussscheine bzw. Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 10 Jahre betragen.

Im Fall der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelgenussscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen das Recht, ihre Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis (bei Wandlungspflicht den dafür festgesetzten Wandlungspreis) für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag des Wandelgenussscheins bzw. der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Umtauschbedingungen können auch eine unbedingte oder bedingte Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen und den Wandlungspreis bei Eintritt der Wandlungspflicht abweichend von dem Wandlungspreis bei Ausübung des Wandlungsrechts festlegen. In jedem Fall erlöschen die Wandlungsrechte und Wandlungspflichten spätestens 10 Jahre nach Ausgabe der Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen können auch regeln, ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird, ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird und ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis darf 80 % des Kurses der CropEnergies-Aktie im Xetra<sup>®</sup>-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse

nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Veröffentlichung eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich, falls der Vorstand nicht schon vor Beginn des Bezugsrechtshandels den Options- bzw. Wandlungspreis endgültig betraglich festlegt. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen bzw. der Genussschein- oder Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre während der Options- oder Wandlungsfrist das Grundkapital erhöht, weitere Genussscheine, Options- oder Wandelanleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung des Options- und/oder Wandlungsrechts vorsehen.

Die Genussschein- bzw. Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der CropEnergies-Aktie in der Schlussauktion im Xetra®-Handel (oder einer entsprechenden Preisfestsetzung in einem an die Stelle des Xetra®-Handels tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens zwei aufeinander folgenden Börsentagen während eines Zeitraums von bis zu zehn

Börsentagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht.

Bei der Ausgabe der Teilrechte steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Genussscheine, Options- oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Genussrechten und Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung bereits ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen.

Soweit der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von mit Wandlungspflicht ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen bzw. -genussscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Die Teilrechte können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emission, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs

**14 | Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung**  
Vorschläge zur Beschlussfassung

und Laufzeit, festzulegen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Emission begebenden Beteiligungsgesellschaft zu bestimmen.

**b) Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital wird um bis zu 15.000.000 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Options- bzw. Wandelgenussscheinen, Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 18. Juli 2016 von der Gesellschaft oder durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den gemäß a) jeweils zu berechnenden Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

**c) Satzungsänderung**

§ 4 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

*„(4) Das Grundkapital ist um bis zu 15.000.000 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie*

*a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsrechten, die mit den von der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juli 2011 bis zum 18. Juli 2016 auszugebenden Genuss-scheinen*

*bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen, oder*

- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen aufgrund der vorstehend genannten Ermächtigung bis zum 18. Juli 2016 auszugebenden Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.*

*Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassungen von § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."*

## **TOP 8**

### **Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss:**

Das HGB sieht die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und Vergütungsbestandteile im Jahres- und im Konzernabschluss vor. Nach den §§ 286 Abs. 5 HGB, 314 Abs. 2 S. 2 HGB kann die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit qualifizierter Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 17. Juli 2007 von dieser Möglichkeit für fünf Jahre Gebrauch gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der Crop-Energies AG sind weiterhin der Auffassung, dass eine individualisierte Offenlegung zu stark in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Deshalb soll die individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss für weitere fünf Jahre ausgeschlossen werden.

**16 | Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung**  
Vorschläge zur Beschlussfassung

Der noch gültige Beschluss der Hauptversammlung der Crop-Energies AG vom 17. Juli 2007 wird damit obsolet und kann aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

Die in §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a S. 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre. Der in der Hauptversammlung vom 17. Juli 2007 zu Tagesordnungspunkt 8 gefasste Beschluss wird für die Zeit ab Wirksamwerden des gemäß vorstehendem Satz gefassten Beschlusses aufgehoben.

## III. BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

### **Zu TOP 6:**

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG**

Unter TOP 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein genehmigtes Kapital in Höhe von nominal insgesamt 15.000.000 € zu schaffen. Das sind rund 18 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals.

Hierdurch wird der Gesellschaft eine weitere Möglichkeit der Eigenkapitalbeschaffung eröffnet. Damit wird dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermöglicht, noch flexibler auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren und diese optimal zu nutzen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können. Für Unternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, flexibel und schnell Kapitalmaßnahmen durchführen zu können und damit jederzeit die strategische Flexibilität zu gewährleisten. Gelegenheiten zur Kapitalaufnahme ergeben sich in der Regel kurzfristig und sind auch zu meist nur von kurzer Dauer. Dies gilt sowohl für Kapitalerhöhungen, die zur Stärkung der Bilanz dienen, als auch für Kapitalmaßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Akquisitionen stehen. Zur Strategie der Gesellschaft gehört es, durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Damit soll zugleich der Wert ihrer Aktie gesteigert werden. Um Eigenkapital zur Finanzierung auch größerer Vorhaben zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals soll sicherstellen, auch größere Unternehmensakquisitionen gegen Bar- oder Sachleistung finanzieren zu können. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen diese Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Gesellschaft ist in einem kompetitiven Umfeld tätig. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Dabei zeigt sich, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Veräußerer bestehen verschiedentlich darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mithin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen, und setzt sie in die Lage, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen daran auch gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können.

Sofern das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht werden soll, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG) zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien

insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit börsennahem Ausgabepreis zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft zudem in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der 10 % des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde. Zur leichteren

Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen bei einer Aktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Options- und Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. Wandlungspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird. Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Außerhalb der vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

### **Zu TOP 7:**

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG**

Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist die Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft. Die unter TOP 7 beantragte Ermächtigung soll der Gesellschaft für die Ausgabe von Options- oder Wandelgenussrechten bzw. -schuldverschreibungen eine neue breite Grundlage verschaffen, die die jederzeitige flexible Nutzung dieser Instrumente ermöglicht.

Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen bieten unter gegebenen Umständen attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, die der Gesellschaft durch die Ermächtigung eröffnet werden sollen. Die Möglichkeit, bei Wandelgenussrechten und Wandelschuldverschreibungen gegebenenfalls auch eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Dabei soll die Gesellschaft gegebenenfalls über ihre verbundenen Unternehmen je nach Marktlage den deutschen oder internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können. Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen; es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit die Ausgabe zu Kursen erfolgt, die den theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreiten. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erhält die Gesellschaft Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen, die angesichts des notwendigen Vorlaufs und der Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht so nicht gegeben wäre.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen gilt nach § 221 Abs. 4 S. 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG sinngemäß, nach der das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Die Ermächtigung stellt sicher, dass die in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG festgelegte Höchstgrenze für Bezugsrechtsausschlüsse gewahrt wird. Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechte können nämlich unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, gestützt auf § 186 Abs. 3 S. 4 AktG, nur bis zu dem

Umfang ausgegeben werden, wie während ihrer Laufzeit nicht bereits die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals durch die Ausgabe oder die Veräußerung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschöpft wurde. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten auszugeben sind, die durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben wurden.

Aus § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ergibt sich weiterhin, dass der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien des Aktionärs (Kurswertabschlag) nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, lässt sich mathematisch errechnen, indem man den rechnerischen Marktwert der Anleihe ermittelt und mit dem Ausgabepreis vergleicht. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen, etwa im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse, aufrechtzuerhalten.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelgenussrechten und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder (gegebenenfalls mit Wandlungspflichten ausgestatteten) Wandelgenussrechte bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Das bedingte Kapital (15.000.000 €) wird benötigt, um die mit den Genussscheinen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte, Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten auf CropEnergies-Aktien zu erfüllen.

## IV. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

### 1. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 85.000.000 € und ist in 85.000.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit jeweils 85.000.000. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

### 2. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

#### Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 12. Juli 2011 (24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse:

**CropEnergies AG**  
**c/o Deutsche Bank AG**  
**Securities Production**  
**– General Meetings –**  
**Postfach 20 01 07**  
**60605 Frankfurt am Main**  
**Telefax-Nr.: +49 (0) 69/12012–86045**  
**E-Mail: WP.HV@Xchanging.com**

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am 28. Juni 2011, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag, auch Record Date genannt), Aktionäre der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 12. Juli 2011 (24:00 Uhr) zugehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den

rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Auch im Falle der Stimmrechtsvertretung sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Zudem gilt mangels anderer Willenskundgabe des Aktionärs das persönliche Erscheinen des Aktionärs in der Hauptversammlung als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an die folgende Adresse:

**CropEnergies AG**  
**c/o Computershare HV-Services AG**  
**Prannerstraße 8**  
**80333 München**  
**Telefax-Nr.: +49 (0) 89/309037-4675**

übermittelt werden.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu ebenfalls das Formular verwenden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrückliche Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG und Wahlvorschläge i.S.v. § 127 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung müssen in Textform übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch nach Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können angemeldete Aktionäre persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen:

Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft senden Sie bitte per **Post oder Telefax** bis spätestens 18. Juli 2011 18:00 Uhr (Posteingang) an die folgende Adresse:

**CropEnergies AG**  
**c/o Computershare HV-Services AG**  
**Prannerstraße 8**  
**80333 München**  
**Telefax-Nr.: +49 (0) 89/309037-4675**

Vollmachten und Weisungen, der Widerruf von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch elektronisch über ein internetgestütztes Vollmachten- und Weisungssystem der Gesellschaft übermittelt werden. Dieses System ist über folgenden Link für die Aktionäre zugänglich:

**[www.cropenergies.com/de/HV2011/](http://www.cropenergies.com/de/HV2011/)**

Hier finden Sie auch weiterführende Hinweise zur Nutzung dieses Tools. Für die Erteilung von Vollmachten/Weisungen über dieses System gelten folgende Fristen:

- Vollmachten/Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können bis 18:00 Uhr am Vortag der Versammlung (18. Juli 2011) erteilt, geändert oder widerrufen werden.
- Vollmacht an Dritte kann bis zum Ende der Versammlung erteilt, nachgewiesen, geändert oder widerrufen werden.

### **3. RECHTE DER AKTIONÄRE**

#### **Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals (das entspricht 4.250.000 € oder 4.250.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € des Grundkapitals (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der CropEnergies AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 18. Juni 2011, 24:00 Uhr, zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die folgende Adresse:

**CropEnergies AG**  
**Der Vorstand**  
**Gottlieb–Daimler–Straße 12**  
**68165 Mannheim**

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und

solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

**[www.cropenergies.com/de/HV2011/](http://www.cropenergies.com/de/HV2011/)**

bekannt gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge von Abschlussprüfern unterbreiten. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

**CropEnergies AG  
Investor Relations  
Gottlieb–Daimler–Straße 12  
68165 Mannheim**

**oder per Telefax an Nr.: +49 (0) 621/714190–03**

**oder per E-Mail an: [ir@cropenergies.de](mailto:ir@cropenergies.de)**

zu richten.

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 4. Juli 2011 (24:00 Uhr) unter einer der vorstehenden Adressen zugegangene und ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

**[www.cropenergies.com/de/HV2011/](http://www.cropenergies.com/de/HV2011/)**

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Adresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[www.cropenergies.com/de/HV2011/](http://www.cropenergies.com/de/HV2011/)**

## V. INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

### **Hinweis auf die Internetseite**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die weiteren der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft über

**[www.cropenergies.com/de/HV2011/](http://www.cropenergies.com/de/HV2011/)**

abrufbar. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

### **Abstimmungsergebnisse**

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[www.cropenergies.com/de/HV2011/](http://www.cropenergies.com/de/HV2011/)**

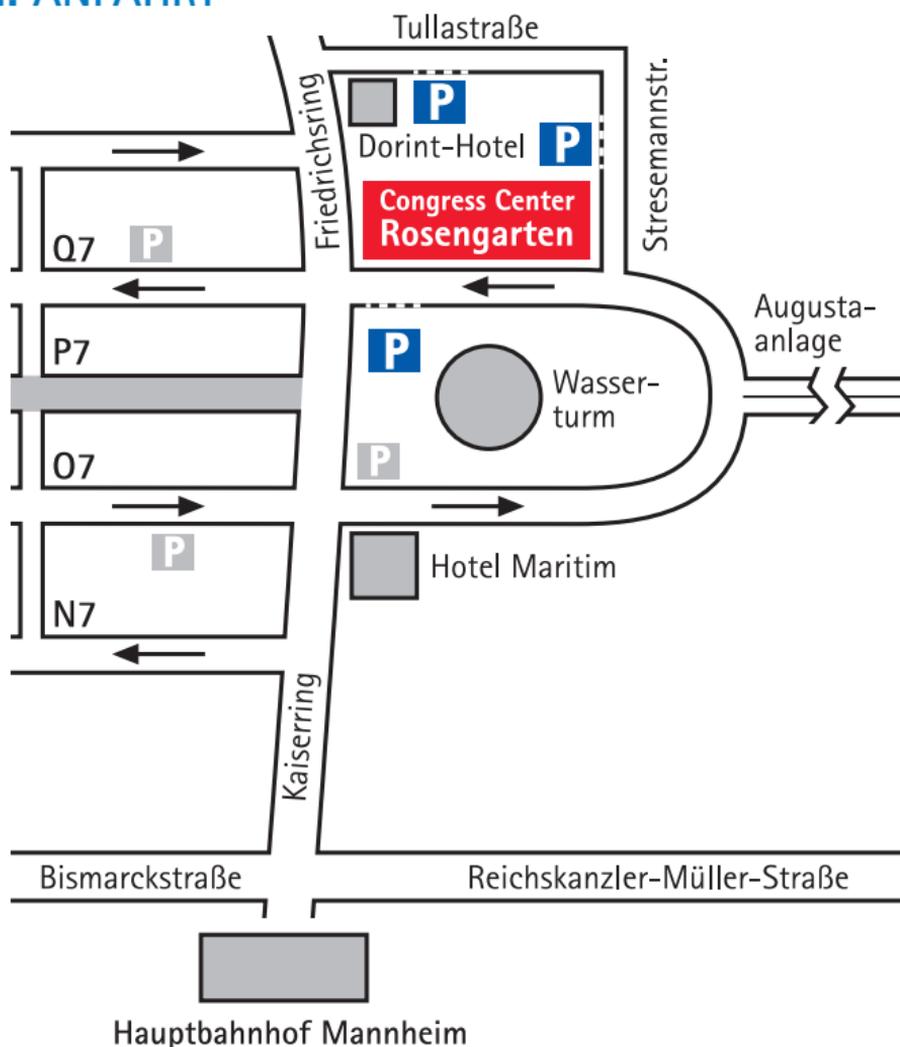
veröffentlicht.

### **Veröffentlichung der Einladung**

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 16. Mai 2011 veröffentlicht; sie wurde aufgrund eines Schreibversehens betreffend die Uhrzeit des Nachweisstichtages mittels Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Mai 2011 berichtigt. Vorstehend ist die berichtigte Einladung abgedruckt. Die Einladung wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten.

Mannheim, im Mai 2011  
CropEnergies AG  
Der Vorstand

## VI. ANFAHRT



**Congress Center Rosengarten**  
**Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim**

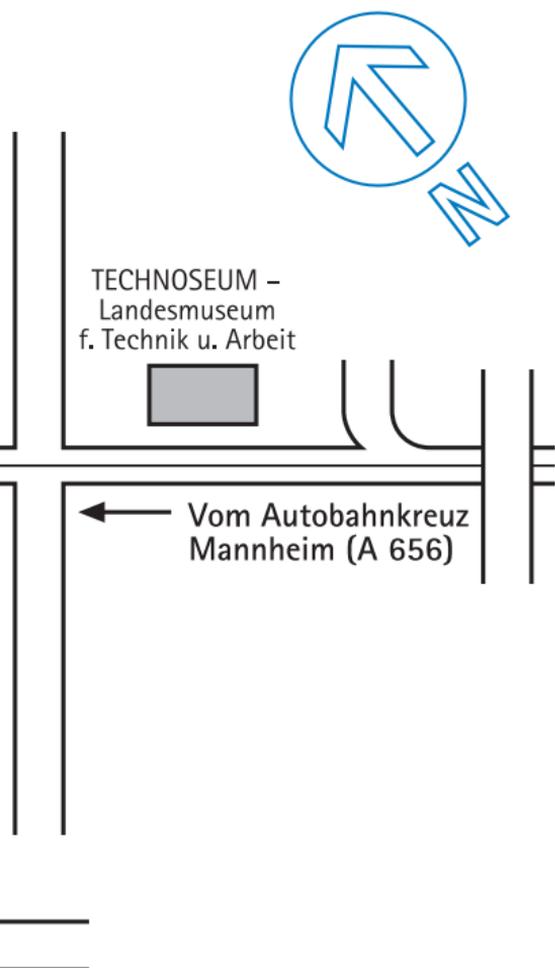
### Anreise mit dem Auto

- A 656 Richtung Mannheim
- Beschilderung Richtung Zentrum folgen

### Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Wasserturm
- Parkhaus Congress Center Rosengarten
- Parkhaus Dorint-Hotel

CropEnergies erstattet Ihnen am Tag der Hauptversammlung die Parkgebühren für die genannten Parkhäuser. Im Austausch für Ihren Parkschein erhalten Sie am Informationsschalter der CropEnergies AG auf der Hauptversammlung ein kostenfreies Ticket für die Ausfahrt.



Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.

#### **Anreise mit der Bahn**

- Hauptbahnhof Mannheim
- Stadtbahnlinie 5, Haltestelle Rosengarten
- Stadtbahnlinien 3 und 4, Haltestelle Wasserturm
- Buslinien 60, 63, 64, Haltestelle Wasserturm
- Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10 – 15 Min.)

Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung berechtigt am Veranstaltungstag bis zum darauf folgenden Tag 3:00 Uhr zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN).



## VORWORT DES VORSTANDS

### Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

für CropEnergies verlief das Geschäftsjahr 2010/11 sehr erfolgreich. Nach den Jahren des Aufbaus konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmals die Potenziale unserer Produktionsanlagen ausnutzen. Auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf den relevanten Märkten zeigen die Zahlen des Geschäftsjahrs 2010/11, dass sich unser Geschäftsmodell, aus heimischen Agrarrohstoffen nachhaltige und erneuerbare Alternativen zu fossilen Kraftstoffen zu schaffen, bewährt hat.

Mit einem Umsatzzuwachs von 26 % auf 473 Mio. € und einer nahezu Vervierfachung des operativen Ergebnisses auf 46 Mio. € sind wir weiter profitabel gewachsen und haben unsere für das Geschäftsjahr 2010/11 gesteckten anspruchsvollen Ziele weit übertroffen. Diese erfreuliche Entwicklung beruht auf einer deutlichen Ausweitung der Herstellung von Bioethanol und eiweißhaltigen Kuppelprodukten als Folge einer verbesserten Auslastung der Produktionsanlage in Wanze. Die höheren Produktionsmengen konnten über unser effizientes Vertriebs- und Logistiknetzwerk erfolgreich vermarktet werden. Dabei ist es uns insbesondere im Bereich der Kuppelprodukte gelungen, neue profitable Märkte zu erschließen und die Erlöse zu steigern. Mit der vorgeschlagenen Verdreifachung der Dividendenausschüttung auf 0,15 € je Aktie wollen wir Sie, verehrte Aktionärinnen und Aktionäre, am profitablen Wachstum von CropEnergies teilhaben lassen.

Die für das Unternehmen wesentlichen Märkte – also Getreide-, Futtermittel- und Ethanolmärkte – waren im Geschäftsjahr 2010/11 durch eine hohe Volatilität gekennzeichnet. Niedrige Bioethanolpreise zu Beginn des Geschäftsjahrs, die zeitweise sogar unter den Benzinpreisen lagen, sowie Getreidepreise, die ab Sommer aufgrund von witterungsbedingten Ernteaussfällen in wichtigen Getreideanbaugebieten und Marktspekulationen drastisch anstiegen, erforderten ein vorausschauendes Handeln. Es zeichnet CropEnergies aus, dass wir in diesen turbulenten Zeiten Marktchancen genutzt und unsere Position in Europa ausgebaut haben. Dabei ist es uns gelungen, mit einer operativen Marge von 9,7 % Maßstäbe in unserer Branche zu setzen.

Im Geschäftsjahr 2010/11 konnten wir auch wichtige Weichen für das zukünftige Wachstum der CropEnergies-Gruppe stellen. Den gesteigerten Cashflow haben wir dazu verwendet, die Nettofinanzschulden trotz der erstmals erfolgten Dividendenausschüttung um 20,4 Mio. € auf 195,0 Mio. € zu reduzieren und damit den finanziellen Spielraum für weiteres Wachstum zu vergrößern. Mit der im Oktober 2010 erfolgten Nachhaltigkeitszertifizierung der Bioethanolanlagen in Zeitz und Wanze hat CropEnergies frühzeitig die Voraussetzungen geschaffen, die Mineralölindustrie mit nachhaltig produziertem Bioethanol für die Erfüllung ihrer Beimischungsverpflichtungen zu versorgen. Insbesondere auf dem deutschen Bioethanolmarkt haben wir damit unsere Vorreiterrolle weiter gefestigt. Im Rahmen der Zertifizierung wurde nachgewiesen, dass das in Zeitz und Wanze hergestellte Bioethanol alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt und dabei deutlich mehr als die vorgeschriebenen 35 % der Treibhausgase gegenüber Benzin einspart. In Wanze übertreffen wir mit mehr als 60 % Treibhausgaseinsparungen bereits heute die Anforderungen, die in der EU erst ab 2017 gelten werden. In Zeitz konnte die Anlage zur Aufreinigung und Verflüssigung von jährlich 100 Tsd. t biogenem CO<sub>2</sub> nach nur sieben Monaten Bauzeit planmäßig in Betrieb genommen werden. Durch die Produktion und Vermarktung des verflüssigten CO<sub>2</sub> steigert CropEnergies die Ertragskraft des Standorts und verbessert gleichzeitig die Treibhausgasbilanz des dort erzeugten Bioethanols.

Um den Erfolg der Unternehmensgruppe nachhaltig zu sichern, haben wir viel Überzeugungsarbeit in Politik und Öffentlichkeit geleistet. Dies hat zu verlässlicheren Rahmenbedingungen für Bioethanolproduzenten in Europa beigetragen. Innerhalb der EU befindet sich das Klima- und Energiepaket in der Umsetzung. Obwohl bislang nur in Deutschland und Österreich die EU-Vorgaben zur nachhaltigen Herstellung von Biokraftstoffen in der Praxis angewandt werden, hat der Umsetzungsprozess in anderen Mitgliedsstaaten an Dynamik gewonnen. Seit alle Mitgliedsstaaten in Aktionsplänen veröffentlichten, wie erneuerbare Energien bis 2020 gefördert werden sollen, besteht auch mehr Klarheit über die Entwicklung des Bioethanolmarkts. So soll sich der EU-Bedarf bis zum Jahr 2020 im Vergleich zu 2009 auf rund 15 Mio. m<sup>3</sup> Bioethanol mehr als verdreifachen.

In Deutschland hat sich die Lage für Bioethanolproduzenten ebenfalls deutlich verbessert. Die Veröffentlichung praktikabler Übergangsregelungen erleichterte es den Biokraftstoffherstellern, die Anforderungen der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung fristgerecht zu erfüllen. Dies war auch erforderlich, um die steigende Nachfrage nach als nachhaltig zertifiziertem Bioethanol decken zu können. Nach zögerlichem Start zum Jahresbeginn bietet die Mineralölindustrie seit März 2011 an fast jeder zweiten Tankstelle E10 an. Damit ist dieser Kraftstoff nach nur drei Monaten in Deutschland weiter verbreitet als in Frankreich, wo E10 bereits seit zwei Jahren angeboten wird. Wie bei der Markteinführung von bleifreiem Benzin in den 80er Jahren zeigt sich aber, dass der Verkaufsstart eines neuen Kraftstoffs in Deutschland das Engagement aller Beteiligten erfordert. Dabei müssen insbesondere die Vorbehalte gegenüber der Verträglichkeit von E10 ausgeräumt und die Vorteile dieses Kraftstoffs mit Blick auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit besser kommuniziert werden. Hierzu haben sich alle beteiligten Branchen und Ministerien im Rahmen des Benzingipfels am 8. März 2011 verpflichtet. CropEnergies wird sich weiter aktiv daran beteiligen, dass sich E10 wie in den USA, wo es schon seit Jahrzehnten angeboten wird, auch in Deutschland als Standardkraftstoff für Ottomotoren etabliert. Als Folge wird auch die Bioethanolnachfrage in Deutschland weiter dynamisch wachsen. Die Bundesregierung erwartet bis zum Jahr 2020 eine Steigerung des Bioethanolbedarfs von rund 50 % auf jährlich 1,7 Mio. m<sup>3</sup>.

Diese Entwicklungen zeigen, dass Bioethanol auch in Europa zu einem festen Bestandteil im Kraftstoffmarkt geworden ist und seine Bedeutung für die nachhaltige Mobilität der Zukunft weiter steigen wird. Dabei wird sich die EU zunehmend selbst versorgen und zusätzliche Produktionskapazitäten aufbauen. Nicht alle Biokraftstoffhersteller, die bislang Bioethanol in die EU exportiert haben, können die eingeführten Nachhaltigkeitskriterien mit den darin enthaltenen Umwelt- und Sozialstandards erfüllen und können daher den Kraftstoffmarkt in Europa künftig nicht mehr bedienen. Zudem erwarten wir in Zukunft deutlich geringere Exporte der führenden Bioethanolnationen USA und Brasilien nach Europa, da die Nachfrage in diesen Ländern aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Flexible-Fuel-Fahrzeugen bzw. höherer Beimischungsanteile von

Bioethanol in den nächsten Jahren deutlich schneller wachsen wird als die Produktionskapazitäten. Aus diesem Marktumfeld werden sich weitere Chancen für das Wachstum von CropEnergies ergeben.

Im Geschäftsjahr 2011/12 wollen wir unsere Ertragskraft weiter steigern und durch den erwirtschafteten Cashflow die finanziellen Voraussetzungen für weiteres Unternehmenswachstum schaffen. Voraussetzung hierfür sind ausgelastete und effiziente Produktionsanlagen, die wir weiter optimieren werden. Unser Ziel ist es, die erreichte Technologie- und Kostenführerschaft in Europa auszubauen und unseren Vorsprung gegenüber unseren Wettbewerbern zu vergrößern. Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, welche die Rohstoffbasis erweitern und damit die Abhängigkeit von der Preisentwicklung einzelner Rohstoffe verringern. Deshalb wird ein Schwerpunkt unserer Forschungsaktivitäten auch weiterhin auf der Entwicklung zukunftssträchtiger Produktionskonzepte wie z. B. der Produktion von Biokraftstoffen der 2. Generation oder der weiteren Veredlung von Kuppelprodukten für nutritive Anwendungen liegen. Darüber hinaus werden wir Marktchancen für unsere Produkte nutzen, um neue Werte zu schaffen. Nach der im Mai 2010 erfolgten IFS-Zertifizierung (International Food Standard) werden wir den Vertrieb des in Wanze produzierten Glutens im preislich attraktiven Lebensmittelsektor vorantreiben. Die erzielten Fortschritte bei der Entwicklung von Bioethanol-Brennstoffzellen motivieren uns, in Zukunft verstärkt anwendungsbezogene Fragestellungen zu untersuchen und die Vermarktungsmöglichkeiten dieser Systeme zu evaluieren.

Nach dem dynamischen Wachstum und den erreichten Fortschritten im abgelaufenen Geschäftsjahr erwarten wir, dass sich die Produktions- und Absatzmengen an Bioethanol sowie an Lebens- und Futtermitteln im Geschäftsjahr 2011/12 mindestens auf Vorjahresniveau bewegen werden. Durch die angestrebten Optimierungen sowie die besseren Vermarktungsmöglichkeiten für unsere Produkte erwarten wir ein weiteres, jedoch nunmehr moderateres Wachstum bei Umsatz und operativem Ergebnis. Damit werden wir insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rohstoffpreise unsere Spitzenposition unter den börsennotierten Biokraftstoffherstellern festigen.

Der hervorragende Jahresabschluss 2010/11 ist das Ergebnis der erbrachten Leistungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Südzucker-Gruppe mit Leidenschaft, Engagement und Sachverstand für den Erfolg der CropEnergies-Gruppe eingesetzt haben. Allen Beteiligten möchten wir hierfür herzlich danken.

Ihnen, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, danken wir für das Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben. Zusammen mit unserem motivierten Team werden wir uns weiter mit ganzer Kraft für CropEnergies einsetzen, um auch in Zukunft Ihr Vertrauen zu verdienen. Wir freuen uns, wenn Sie uns auf unserem Weg weiter begleiten, mit nachhaltig erzeugtem Bioethanol zur Sicherung der Mobilität in der Zukunft beizutragen.

**Mit freundlichen Grüßen**



**Dr. Lutz Guderjahn**  
Chief Operating Officer (COO)



**Joachim Lutz**  
Chief Financial Officer (CFO)

## KONZERNABSCHLUSS, ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

Die Vorjahreszahlen sind jeweils nach den Zahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr in Klammern dargestellt.

### Konzernumsatz und Ergebnis

Tsd. €	2010/11	2009/10
Umsatzerlöse	472.755	374.149
<b>EBITDA</b>	<b>76.280</b>	<b>33.093</b>
<i>EBITDA-Marge in %</i>	16,1 %	8,8 %
Abschreibungen*	-30.367	-21.176
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>45.913</b>	<b>11.917</b>
<i>Operative Marge in %</i>	9,7 %	3,2 %
Restrukturierung und Sondereinflüsse	832	-2.483
<b>Ergebnis der Betriebstätigkeit</b>	<b>46.745</b>	<b>9.434</b>
Finanzergebnis	-7.960	-8.319
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>38.785</b>	<b>1.115</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-10.458	3.300
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>28.327</b>	<b>4.415</b>
<b>Ergebnis je Aktie in €</b>	<b>0,33</b>	<b>0,05</b>

\* soweit nicht auf Ergebnis aus Restrukturierung und Sondereinflüssen entfallend

### Konzernumsatz

CropEnergies konnte im Geschäftsjahr 2010/11 die dynamische und profitable Geschäftsentwicklung fortsetzen. Mit dem geschaffenen Produktions- und Vertriebsnetzwerk profitierte CropEnergies vom Wachstum des europäischen Bioethanolmarkts und steigerte den Konzernumsatz deutlich um 26 % auf 472,8 (374,1) Mio. €.

Der Umsatzanstieg resultiert im Wesentlichen aus der deutlichen Steigerung der Produktion von Bioethanol um 14 % auf den Rekordwert von 687 (603) Tsd. m<sup>3</sup>. Dies führte zu einer Ausweitung der Absatzmengen von Bioethanol und eiweißhaltigen Kuppelprodukten.

### EBITDA

Das EBITDA erhöhte sich auf 76,3 (33,1) Mio. € und erreichte eine Marge von 16,1 (8,8) %. Maßgeblich für die Verbesserung waren die Steigerung der Absatzmengen, insbesondere aufgrund der deutlich erhöhten Auslastung der Bioethanolanlage in Wanze, sowie verbesserte

Kuppelprodukterlöse. Demgegenüber konnte ein Anstieg der Rohstoffkosten infolge der Preissteigerungen an den Getreidemärkten durch frühzeitige Preisabsicherungen und eine Optimierung des Rohstoffeinsatzes begrenzt werden. Hierdurch reduzierte sich die Materialaufwandsquote (bezogen auf die Gesamtleistung) auf 70,9 (77,2) %.

### **Operatives Konzernergebnis**

Trotz der auf 30,4 (21,2) Mio. € erhöhten Abschreibungen verbesserte sich das operative Ergebnis deutlich auf 45,9 (11,9) Mio. €. Die operative Marge erreichte 9,7 (3,2) % des Umsatzes.

### **Ergebnis der Betriebstätigkeit / Sondereinfluss**

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum fiel nur noch ein geringes Ergebnis aus Restrukturierungen und Sondereinflüssen in Höhe von 0,8 (-2,5) Mio. € an, sodass das Ergebnis der Betriebstätigkeit in Höhe von 46,7 (9,4) Mio. € nahezu dem operativen Ergebnis entspricht.

### **Finanzergebnis**

Als Folge reduzierter Nettofinanzschulden verbesserte sich das Finanzergebnis auf -8,0 (-8,3) Mio. €.

### **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Das Ergebnis vor Steuern erhöhte sich auf 38,8 (1,1) Mio. €. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag setzten sich im Geschäftsjahr 2010/11 aus laufenden Steueraufwendungen in Höhe von 7,9 (4,5) Mio. € und latenten Steueraufwendungen in Höhe von 2,6 Mio. € zusammen. Im Vorjahr stand den laufenden Steueraufwendungen ein latenter Steuerertrag von 7,8 Mio. € gegenüber, der sich im Wesentlichen aus dem Verlustvortrag sowie aus spezifischen belgischen Steuerbestimmungen bei der BioWanze SA ergab.

### **Jahresüberschuss**

Der vollumfänglich auf die Aktionäre der CropEnergies AG entfallende Konzern-Jahresüberschuss erhöhte sich deutlich auf 28,3 (4,4) Mio. €

### **Ergebnis pro Aktie**

Das Ergebnis pro Aktie verbesserte sich auf 0,33 (0,05) €.

## Finanzierungsrechnung

Tsd. €	2010/11	2009/10
<b>Cashflow</b>	<b>63.294</b>	<b>17.848</b>
Veränderung Nettoumlaufvermögen	-17.737	-36.997
<b>Mittelzufluss (+)/-abfluss (-) aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>45.557</b>	<b>-19.149</b>
Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-21.631	-33.843
Einzahlungen aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten	588	661
Saldo aus zurückgezahlten Investitionszulagen und erhaltenen Investitionszuschüssen	369	4.764
<b>Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-20.674</b>	<b>-28.418</b>
<b>Mittelabfluss (-)/-zufluss (+) aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-20.903</b>	<b>52.817</b>
<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>3.980</b>	<b>5.250</b>

Getragen vom Umsatzwachstum, von der gestiegenen Kapazitätsauslastung sowie vom Anstieg des EBITDA verbesserte sich der Cashflow auf 63,3 (17,8) Mio. €.

Der Mittelabfluss aus der Veränderung des Nettoumlaufvermögens in Höhe von 17,7 Mio. € ergab sich im Wesentlichen aus einem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit verringerte sich auf insgesamt 20,7 (28,4) Mio. €. Davon entfielen 20,3 (32,7) Mio. € auf Investitionen in Sachanlagen und 1,3 (1,1) Mio. € auf Investitionen in immaterielle Vermögenswerte. Dem Mittelabfluss aus Investitionen standen Mittelzuflüsse aus Fördermitteln und dem Verkauf von langfristigen Vermögenswerten in Höhe von 0,9 (5,4) Mio. € gegenüber.

Die Tilgung von Finanzverbindlichkeiten sowie die im Juli 2010 erfolgte erstmalige Dividendenausschüttung in Höhe von 4,3 Mio. € führten zu einem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 20,9 (Mittelzufluss: 52,8) Mio. €.

Zum 28. Februar 2011 reduzierten sich die Nettofinanzschulden der CropEnergies-Gruppe auf 195,0 (215,4) Mio. €.

### Bilanzstruktur

Durch das Kapazitäts- und Umsatzwachstum erhöhte sich die Bilanzsumme auf 638,4 (608,9) Mio. €. Das Eigenkapital wuchs deutlich auf 340,0 (311,7) Mio. €. Die CropEnergies-Gruppe verfügt somit über eine weiterhin starke Eigenkapitalquote von 53 (51) %. Die Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals reduzierten sich deutlich auf 57 (69) %.

#### AKTIVA

Tsd. €	28.02.2011	28.02.2010
Langfristige Vermögenswerte	512.893	518.308
Kurzfristige Vermögenswerte	125.512	90.555
<b>Bilanzsumme</b>	<b>638.405</b>	<b>608.863</b>

#### PASSIVA

Tsd. €	28.02.2011	28.02.2010
Eigenkapital	339.996	311.686
Langfristige Schulden	157.324	164.935
Kurzfristige Schulden	141.085	132.242
<b>Bilanzsumme</b>	<b>638.405</b>	<b>608.863</b>
Nettofinanzschulden	195.027	215.434
Verhältnis Nettofinanzschulden zum Cashflow	3,1	12,1
Eigenkapitalquote	53,3 %	51,2 %
Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals (Gearing)	57,4 %	69,1 %

Die langfristigen Vermögenswerte verringerten sich geringfügig um 5,4 Mio. € auf 512,9 Mio. €. Darin sind unverändert Geschäfts- bzw. Firmenwerte in Höhe von 4,3 Mio. € enthalten. Das Eigenkapital und die langfristigen Schulden decken das Anlagevermögen zu 103,2 (96,9) %.

Die kurzfristigen Vermögenswerte stiegen um 35,0 Mio. € auf 125,5 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf die Ausweitung des Geschäftsvolumens zurückzuführen. So stiegen die Forderungen aus

Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände um 34,4 Mio. € auf 75,6 Mio. €. Hierin sind auch höhere positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten in Höhe von 17,6 (4,0) Mio. € enthalten. Die Vorräte lagen mit 37,6 Mio. € leicht unter Vorjahresniveau.

Die langfristigen Schulden reduzierten sich um 7,6 Mio. € auf 157,3 Mio. €. Dabei stand der Tilgung langfristiger Finanzverbindlichkeiten um 14,0 Mio. € auf 125,6 Mio. € eine Erhöhung der passiven latenten Steuern um 4,9 Mio. € auf 26,2 Mio. € gegenüber.

Die kurzfristigen Schulden erhöhten sich um 8,8 Mio. € auf 141,1 Mio. €. Dabei stiegen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten um 10,0 Mio. € auf 53,9 Mio. €, insbesondere durch die darin enthaltenen höheren negativen Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten in Höhe von 13,1 (4,3) Mio. €. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten verringerten sich um 2,4 Mio. € auf 81,7 Mio. €. Die kurzfristigen Rückstellungen erhöhten sich um 1,1 Mio. € auf 2,5 Mio. €.

Die Nettofinanzschulden verringerten sich infolge des die Investitionsausgaben übersteigenden Cashflows auf 195,0 (215,4) Mio. €. 125,6 Mio. € sind langfristig und 81,7 Mio. € kurzfristig fällig. Dem stehen flüssige Mittel in Höhe von 12,3 Mio. € gegenüber. Das Verhältnis von Nettofinanzschulden zum Cashflow, das im Vorjahr 12,1 betrug, verbesserte sich deutlich auf 3,1.

### Vorschlag zur Gewinnverwendung

Der Konzern-Jahresüberschuss der CropEnergies-Gruppe (nach IFRS) erhöhte sich auf 28,3 (4,4) Mio. €. Dabei erreichte der für die Gewinnverwendung maßgebliche handelsrechtliche Bilanzgewinn der CropEnergies AG 12,8 (10,0) Mio. €.

Angesichts der deutlich verbesserten Ertragslage schlugen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 19. Juli 2011 vor, die Dividende auf 0,15 (0,05) € pro Aktie anzuheben. Unter Zugrundelegung der Anzahl von 85 Mio. ausgegebenen Stückaktien ergibt sich eine Ausschüttungssumme von 12,75 (4,25) Mio. €. Der verbleibende Bilanzgewinn von 0,1 Mio. € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

## AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

### Aufsichtsrat

#### **Dr. Theo Spettmann**

*Vorsitzender*

#### **Ludwigshafen**

*Ehem. Vorstandssprecher der Südzucker Aktiengesellschaft  
Mannheim/Ochsenfurt*

#### **Prof. Dr. Markwart Kunz**

*Stellvertretender Vorsitzender*

#### **Worms**

*Mitglied des Vorstands der Südzucker Aktiengesellschaft  
Mannheim/Ochsenfurt*

#### **Dr. Hans-Jörg Gebhard**

#### **Eppingen**

*Vorsitzender des Verbands Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V.*

#### **Thomas Kölbl**

#### **Mannheim**

*Mitglied des Vorstands der Südzucker Aktiengesellschaft  
Mannheim/Ochsenfurt*

#### **Franz-Josef Möllenberg**

#### **Rellingen**

*Vorsitzender der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten*

#### **Norbert Schindler**

#### **Bobenheim am Berg**

*Mitglied des Deutschen Bundestags*

### Vorstand

#### **Dr. Lutz Guderjahn**

*Chief Operating Officer (COO)*

#### **Offstein**

*Produktion, Beschaffung, Vertrieb, Marketing,  
Public Affairs, Business Development und Personal*

#### **Joachim Lutz**

*Chief Financial Officer (CFO)*

#### **Mannheim**

*Finanzen, Rechnungswesen, Investor Relations,  
Controlling, Risk Management und Verwaltung*

## PROGNOSEBERICHT

Bioethanol hat sich in Europa zu einem festen Bestandteil des Kraftstoffmarkts entwickelt. Als erneuerbare Energiequelle leistet es einen wichtigen Beitrag für eine sichere und Klima schonende Versorgung des europäischen Transportsektors. Durch das verbindliche Ziel der EU für das Jahr 2020, 10 % des Energieverbrauchs im Transportsektor durch erneuerbare Energien zu decken, wird die Bedeutung von Bioethanol zunehmen und sich der Bedarf auf rund 15 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2020 verdreifachen.

Gemäß der eingereichten Aktionspläne der Mitgliedsstaaten soll der Bioethanolbedarf bis 2020 stetig wachsen. Höhere Beimischungsziele und die Einführung von E10 in einigen Mitgliedsstaaten wie beispielsweise Deutschland werden die Nachfrage nach Bioethanol in der EU im Geschäftsjahr 2011/12 weiter erhöhen. Aufgrund der eingeführten Nachhaltigkeitskriterien und der Bedingungen in den großen Bioethanolmärkten in Brasilien und den USA erwartet CropEnergies geringere Exporte nach Europa und deshalb eine zunehmende Versorgung des EU-Markts durch europäische Bioethanolhersteller. In Verbindung mit den Entwicklungen auf den Märkten für Rohöl, Zucker und Getreide rechnet CropEnergies bis zum Beginn der neuen Getreideernte in Europa mit einer Seitwärtsbewegung der Bioethanol- und Getreidepreise auf den derzeit hohen Niveaus.

Auch nach der dynamischen Entwicklung der Vorjahre infolge des Kapazitätsaufbaus und der erreichten Produktivitätsfortschritte wird CropEnergies im Geschäftsjahr 2011/12 weiter profitabel wachsen. Die Produktions- und Absatzmengen an Bioethanol sowie an Lebens- und Futtermitteln werden sich mindestens auf dem hohen Vorjahresniveau bewegen. In Verbindung mit besseren Vermarktungsmöglichkeiten für die Produkte rechnet CropEnergies für 2011/12 mit weiterem, jedoch nunmehr moderaterem Umsatzwachstum. Unter der Voraussetzung, dass die gestiegenen Rohstoffkosten weiter durch höhere Absatzpreise kompensiert werden können, wird auch das operative Ergebnis moderater wachsen. Damit wird die Spitzenposition des Unternehmens unter den börsennotierten Biokraftstoffherstellern insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rohstoffpreise gefestigt.

Auch im Geschäftsjahr 2012/13 und danach rechnet CropEnergies mit einem weiteren Wachstum des Markts für Bioethanol in Europa und einer hohen Nachfrage nach proteinhaltigen Lebens- und Futtermitteln.

Während die weitere Entwicklung des Umsatzes maßgeblich von den vorherrschenden Energiepreisen abhängt, sollte sich unter normalen Bedingungen auf den Bioethanol- und Rohstoffmärkten die Ertragskraft weiter verbessern.

## KONZERNZAHLENÜBERSICHT

### IFRS/IAS

#### Ergebnis

Umsatz	Tsd. €
EBITDA	Tsd. €
in Prozent des Umsatzes	%
<b>Operatives Ergebnis</b>	Tsd. €
in Prozent des Umsatzes	%
<b>Ergebnis der Betriebstätigkeit</b>	Tsd. €
Jahresüberschuss	Tsd. €
in Prozent des Umsatzes	%
Ergebnis je Aktie	€

#### Cashflow und Investitionen

Cashflow	Tsd. €
in Prozent des Umsatzes	%
Investitionen in Sachanlagen*	Tsd. €

#### Bilanz

Bilanzsumme	Tsd. €
Nettofinanzguthaben (+)/-schulden (-)	Tsd. €
Eigenkapital	Tsd. €
in Prozent der Bilanzsumme	%

#### Dividende

Dividende je 1-Euro-Aktie	€
---------------------------	---

#### Herstellung

Bioethanolherstellung	1.000 m <sup>3</sup>
-----------------------	----------------------

#### Mitarbeiter

Mitarbeiter Jahresdurchschnitt
--------------------------------

\**einschl. immaterieller Vermögenswerte*

\*\**Vorschlag*

	2010/11	2009/10	2008/09	2007/08	2006/07
	472.755	374.149	328.434	186.771	146.804
	76.280	33.093	28.602	30.953	29.014
	16,1	8,8	8,7	16,6	19,8
	45.913	11.917	18.193	22.025	21.036
	9,7	3,2	5,5	11,8	14,3
	46.745	9.434	7.134	16.987	18.607
	28.327	4.415	5.854	20.154	11.158
	6,0	1,2	1,8	10,8	7,6
	0,33	0,05	0,07	0,24	0,16
	63.294	17.848	10.096	26.031	27.110
	13,4	4,8	3,1	13,9	18,5
	21.631	33.843	170.110	146.644	42.434
	638.405	608.863	572.539	444.320	406.422
	-195.027	-215.434	-167.867	13.480	114.277
	339.996	311.686	308.619	303.771	282.203
	53,3	51,2	53,9	68,4	69,4
	0,15**	0,05	0,00	0,00	0,00
	687	603	436	247	229
	303	302	272	130	76

## Finanzkalender

---

Bericht 1. Quartal 2011/12	12. Juli 2011
Hauptversammlung 2011	19. Juli 2011
Bericht 1. Halbjahr 2011/12	11. Oktober 2011
Bericht 1. – 3. Quartal 2011/12	11. Januar 2012
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2011/12	8. Mai 2012

---

Den vollständigen Geschäftsbericht 2010/11 senden wir Ihnen gerne zu.

## Kontakt

CropEnergies AG  
Gottlieb-Daimler-Straße 12  
68165 Mannheim

Heike Bosserhoff  
Investor Relations  
Tel.: +49 (621) 714190-30  
Fax: +49 (621) 714190-03  
ir@cropenergies.de

Nadine Dejung  
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing  
Tel.: +49 (621) 714190-65  
Fax: +49 (621) 714190-03  
presse@cropenergies.de

[www.cropenergies.com](http://www.cropenergies.com)

Handelsregister Mannheim: HRB 700509

